

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 31. Mai 2016

Geschäftszahl:
BMFJ-530101/0002-BMFJ - I/8/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8794/J „betreffend Änderung des Erlasses betreffend Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe bei Schulkooperationen“, welche der Abgeordnete Erwin Angerer und weitere Abgeordnete an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Zu den Fragen 1-4 und 11-13:

Die Einführung von Schulkooperationen fällt nicht in den Aufgabenbereich meines Ressorts. Kompetenzhalber wird auf das BMBF verwiesen.

Generell wird jedoch angemerkt: Das Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) ist bestrebt, auch die TeilnehmerInnen an neuen Bildungsformen von den Kosten ihrer Fahrten zum und vom jeweiligen Unterrichtsort zu entlasten und sie nach Möglichkeit in die FLAF-finanzierten Freifahrten aufzunehmen. Liegen die bundesweit einheitlich vorgegebenen Grundvoraussetzungen für eine Teilnahme an der Freifahrt aber nicht vor, ist alternativ dazu die Zuerkennung einer Fahrtenbeihilfe möglich.

Zu den Fragen 5-7:

Die aktuelle Regelung stellt keine Benachteiligung für die betroffenen SchülerInnen dar: Anstelle der Schülerfreifahrt können sie das Schüler-Netzticket des örtlichen Verkehrsverbundes erwerben (in Kärnten: „JUGEND.mobil-Ticket“ um insgesamt € 96 pro Schuljahr). Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Selbstbehaltes in Höhe von € 19,60 werden auf Antrag € 63,67 als Schulfahrtbeihilfe für die Fahrten zu den betroffenen Schulstandorten (Betrag für das ganze Schuljahr/10 Schulmonate) ausgezahlt.

Für die zusätzliche private Nutzung des gesamten öffentlichen Verkehrs im jeweiligen Verkehrsverbund - in der unterrichtsfreien Zeit, an den Wochenenden und in den Ferien - ist damit nur mehr ein geringer Restbetrag (in Kärnten € 12,73/Schuljahr) selbst aufzuwenden. Für jene SchülerInnen in Kärnten hingegen, welche um den pauschalen Selbstbehalt (€ 19,60/Schuljahr) die Schülerfreifahrt nutzen können, kostet die private Aufzahlung vom Schülerfreifahrausweis auf das „JUGEND.mobil-Ticket“ € 76,40.

Zu den Fragen 8-10:

Im vorliegenden Fall (Schulkooperation zweier Schulen in Kärnten erstmals ab dem Schuljahr 2016/17; Unterricht an drei Schultagen an der ersten Schule, an zwei Tagen an der anderen Schule) wird für die Teilnahme an der Schülerfreifahrt das Grunderfordernis von vier Tagen Schulbesuch/Woche an einem Schulstandort nicht erfüllt. Eine auf diesen Anlassfall bezogene Änderung des mit dem BMBF akkordierten Durchführungserlasses für die Schülerfreifahrten im Linienverkehr ist vom BMFJ nicht vorgesehen. Dies wäre auch nicht ohne weiteres möglich, weil der Erlass inhaltlich auch in den Schülerfreifahrten-Pauschalabgeltungsverträgen mit den Verkehrsverbänden berücksichtigt worden ist.

Zur Frage 14:

Alle schriftlichen Anfragen und sonstigen Schriftstücke, die bisher an mich als Familienministerin gerichtet wurden, sind von mir – soweit sie in meinen Zuständigkeitsbereich gefallen sind - zeitnah schriftlich beantwortet worden.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

